

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 15. Januar 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs findet

Mittwoch, den 27. Januar d. J. Nachmittags 2 Uhr

im Schönwald'schen Gasthause hieselbst ein Festessen statt.

Diesemigen Herren, welche daran Teil nehmen gedenken, werden ergebenst ersucht, bis spätestens zum 25. d. Mts. bei Herrn Schönwald die Teilnahme unter Angabe der Zahl der Gedecke anzumelden.

Der Preis des Gedeckes einschließlich der Musik beträgt 4 Mark.

Groß-Strehliß, den 11. Januar 1904.

von Alten
Königl. Landrat.

Eherlein
Pastor.

Glowatzky
Erzpriester.

Gundrum
Bürgermeister.

Herden
Amtsgerichtsrat.

Sprotte
Gymnasialdirektor.

Am tliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 15. November 1903. Auf Grund des § 139a, § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlassen.

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Schamottesfabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

- zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehmes, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachspannen) und von Bimslandsteinen (Schwammsteinen),
- zu Arbeiten in den Ofen und zum Befeuern der Ofen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,
- zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiefbarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, einschließlich der Schamottesfabriken, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel anzuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Sie treten am 1. Januar 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 15. November 1903.

I. e. XX. 11291. —

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Graf von Pöjadowsky.

Der am 31. Mai 1842 in Fiume geborene Anton Bleich ist seit mehr denn 30 Jahren von seiner Heimat abwesend und verstorben.

Da nach § 24 des österr. Bürgerlichen Gesetzbuches die gerichtlichen Schritte für dessen Todeserklärung eingeleitet werden können und das kgl. Tribunal zu Fiume zu diesem Zwecke auch bereits einen Curator ernannt hat, welcher die im Geleite bedingten Nachforschungen nach dem Verstorbenen vorzunehmen hat, beehre ich mich die ergebenste Anfrage zu stellen, ob Eiri verehrliches Kgl. Oberpräsidium geneigt sein würde, in administrativem Wege

Nachforschungen über den Verbleib des nun im 62. Jahre stehenden Anton Bleich innerhalb des Reiches der Provinz Schlesien anzuordnen.

Breslau den 2. Dezember 1903.

Der kgl. u. k. Consul gez. Unterschrift.

An das Hohe kgl. pr. Oberpräsidium in Breslau.

Indem ich vorstehendes Schreiben des k. u. k. österr. ungarischen Consulats hiermit zur Kenntnis bringe, erlaube ich die Ortspolizeibehörden nach dem Verbleib des Anton Bleich Nachforschungen anzustellen und mir über das Ergebnis bis zum **19. d. Mts.** zu berichten.

Nachanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 9. Januar 1904.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises erlaube bezw. veranlasse ich, die Militärpflichtigen gemäß § 57 der deutschen Wehr-Ordnung vom 22. Juli 1901 zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle unter Androhung der nach § 25 Nr. 11 vorgeesehenen Strafen auszufordern und die Stammrollen durch Nachtragung der unzureichend gestellungspflichtigen Personen zu ergänzen. Auswärts geborene Militärpflichtige haben den Ortsvorstehern, Militärpflichtige der älteren Jahrgänge, welche bereits gemustert sind, den Lösungsschein vorzulegen. Diese Scheine sind den Stammrollen beizufügen.

Zur Ergänzung und Berichtigung der Stammrollen habe ich nachstehende Termine angesetzt, zu welchen ich die Herren Guts- und Gemeindevorstände vorlade.

Am 6. Februar 1904. Balzarowitz, Schironowitz v. N., Schironowitz v. P., Gredobichowitz, Jarischau, Pogorzelsch, Cerkawa, Warmuntowitz, Mokolobna, Brekina, Suchobolna, Plotnitz und Groß-Pluschnitz.

Am 10. Februar 1904. Olschitz, Eich-Elguth, Suchodanetz, Waldhäuser, Kahlub, Liebenhain, Kosmieta, Krasnow, Broditz, Stamborski, Grabau, Otinich, Posenowitz, Katsinowitz, Kiewle, Ober-Elguth, Nieder-Elguth, Boritsch und Neufeld.

Am 13. Februar 1904. Dilschowa, Rosmontan, Adamowitz, Neudorf, Schloß Gr.-Strehlitz, Schenkowitz, Scheschna, Szentichaus, Schirischau, Suchau, Kosmierz, Gornichorowitz, Himmelwitz und Petersgrätz.

Am 17. Februar 1904. Sandowitz, Keitlich, Carmerau, Bierchlesche, Lafisz, Zawadzki, Gr.-Stanisch, Kl.-Stamitz, Golonnowitz, Boronjan, Seime und Müchline.

Am 20. Februar 1904. Chorulla, Malnie, Otinich, Sacrau, Dambrowla, Karlubitz, Oderwanz, Goradz, Oberwitz, Groß-Stein, Klein-Stein und Gogolin.

Am 24. Februar 1904. Annaberg, Kahlubitz, Dleschka, Zyrowa, Wyssoka, Krempa, Foremba, Salelesche, Leschona, Krasnowitzsch, Freiwoiget, Leiching, Kraslowa, Koswade und Leischowitz.

Am 27. Februar 1904. Niederschowitz, Schloß Ujeitz, Delsna, Scharnoin, Alt-Ujeitz, Kaltwasser und Klutischau.

Die Magistrate des Kreises haben die Stammrollen mit Zubehör bis zum 20. Februar 1904 einzureichen.

Es sind herbei vorzulegen:

1. Die Stammrollen der Jahrgänge 1882, 1883 und 1884. Die Spalten 5 a, b und c sowie 6 a und b sind soweit möglich auszufüllen. In Spalte 3 ist unter dem Namen anzugeben, ob der Mann polnisch, polnisch und deutsch oder deutsch ist. Dies kann in abgekürzter Form v. (polnisch), v. u. d. (polnisch und deutsch) oder d. (deutsch) geschehen.
2. Die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus dem Sterberegister oder Sterbeurkunden für alle Verstorbenen oder noch nicht gestrichenen Militärpflichtigen.
3. Atteste für Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist die Bescheinigung vom Guts- oder Gemeindevorsteher und Ortsvorstande auszureichten. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Geistes- oder gelitten haben, ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Wehrordnung beizubringen.
4. Die Verleischten in drei Exemplaren.
5. Die Reklamationen von benennigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anbruch auf Zurückstellung haben, zweifach.
6. Soweit dies noch nicht geschehen, sind die Stammrollen mit einem festen Umschlage zu versehen.
7. Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen gemäß der nachstehenden Anweisung entsprechend zu ergänzen. Unter dem Stande ist anzugeben, ob der Mann perdefundig ist.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungstammrolle (Wuxter 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Badergeselle, Cigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Charifce-, Hafens-, Kanalarbeiten u. s. w.).
2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.
3. Hiernach ist bei der Aufstellung der Rekrutierungstammrollen des Jahres 1904 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu den genannten Terminen mit vorzulegenden Rekrutierungstammrollen der Jahre 1902 und 1903 nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Groß-Strehlitz, den 28. Dezember 1903.

Bendrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Fußballen oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, — von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern von Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reißen; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niederstürzen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nimmermehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einen trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der unrichtig genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich mit genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 M., in besonderen Fällen, wenn die Befragung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. In jedem Falle werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer unwillkürlichen Beschädigung eines Apparates oder eines Verlustes, den Schutzlosen an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch nach ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahlrohres emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Rohres an dem Drachen hängt. Befindet sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Uebergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleppenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eineleine oder ein Stadelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strehlitz, den 13. Januar 1904.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten, Gemeinde- und Outsoorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1904, soweit dieselben nicht bereits abgeholt sind, zugehen. Befehls Aufstellung der Impflisten sind die Formulare **unverzüglich** den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impregulativs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875 (Ertrabillage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1903 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten fünf Rubriken vorschriftsmäßig auszufüllen, über die totgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1903 verstorbenen Kinder in Spalte 2 entsprechende Angaben zu machen und demnach die Listen bis zum 1. Februar cr. den Gemeinde- und Outsoorständen zurückzureichen. In diese Listen haben demnach die Gemeinde- und Outsoorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste vermerkten Erstlingskinder zu übertragen. Die aus anderen Impfbezirken zugegangenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder nachzutragen, die **Duplikate der Listen anzufertigen und sorgfältig aufzubewahren** und hiernach die vervollständigten Listen nach stattgefundener Beteiligung der Nichtigkeit bis spätestens den 15. Februar 1904 hierher

unzureichend einzureichen. Bei Durchsicht der von den Gemeinde- und Gutsvorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impfsjahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Gutsvorstände anzuweisen, auf die Beseitigung der ihnen seitens der Landesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollten wider Erwartung Fälle der Eingangs gedachten Art zu meiner Kenntnis gelangen, so müßte ich mich genötigt sehen, gegen die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Groß-Strehlitz, den 11. Januar 1904.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31. und S. 16 des Impregulatives für den Regierungsbezirk Pommern vom 14. Juni 1875) (Ertheilung zum Amtsblatt Stück 27) ersuche ich die Herren Aerzte, die Listen über die im verfloffenen Jahre im hiesigen Kreise privatisirten und wiedergeimpften Kinder mir umgehend einzureichen. Die Gemeindevorstände veranlasse ich, den in ihrem Bezirke wohnenden Aerzten diese Verfügung vorzulegen.

Groß-Strehlitz, den 11. Januar 1904.

Die nachgenannten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände welche mit der Erledigung meiner Kreisblattveröffentlichung vom 5. October 1903 Stück 41 Seite 271 ff. betr. die Einreichung eines namentlichen Verzeichnisses der vorerwähnten Mannschaften des ausgebildeten Landsturms im Rückstande sind, haben die Verzeichnisse **binnen 3 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholungen** einzureichen.

Magistrate: Leisnig und Ujest.

Gemeinden: Boritzsch, Carmeran, Centawa, Gauschierowitz, Gradow, Groditzko, Heine, Himmelwitz, Kadlub, Krapawa, Kroschütz, Kutzerowisch, Laßitz, Lechnig, Friedwigitz, Meudorf, Rogowischütz, Dleschta, Dschiel, Borzmba, Noszmerko, Scharnow, Schenkwitz, Schminschow, Stabendorf, Warmuntowitz, Wyssofa, Zawadzki.

Gutsbesitzer: Adamowitz, Alt-Ujest, Balzarowitz, Blottwitz, Boritzsch, Centawa, Chorulla, Dombrowka, Gonschierowitz, Grodons, Grodowichow, Groditzko, Groß-Büschwitz, Groß-Stein, Himmelwitz, Jaritzhan, Nejdona, Kadlub, Kadlubitz, Klein-Kalimow, Klein-Stanitz, Klein-Stein, Krenowa, Kroschitz, Laßitz, Lechnig, Friedwigitz, Meudorf, Noszmerko, Oerwitz, Olschowa, Oleska, Otschel, Otitzitz, Poremba, Roszmerko, Sacrau, Salefsche, Schenkwitz, Schirnowitz u. A., Stabendorf, Suchow-Damitz, Warmuntowitz, Werschlefsche, Wyssofa, Zyrrwa.

Groß-Strehlitz, den 9. Januar 1904.

Der durch meine Kreisblattveröffentlichung vom 31. Dezember 1897 — Kreisbl. Stück 1 pro 1898 — angeordnete Einreichung der Nachweisung über die Auffindung von Finnen bei geschlachteten Tieren u. d. d. bedarf es fortan nicht mehr.

Groß-Strehlitz, den 12. Januar 1904.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, in deren Bezirken im Jahre 1903 größere kommunale Vermessungen auf eigene Kosten der Stadt bezw. der Gemeinde oder Gutsbezirke ohne Mitwirkung der Staatsbehörden zur Ausbesserung gebracht oder in Angriff genommen worden sind, veranlasse ich mit einer Nachweisung hierüber nach dem im Kreisblatt Stück 9 S. 62 pro 1884 abgedruckten Schema bestimmt bis 1. Februar c. einzureichen.

Negativberichte sind nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1904.

Bestellt der Herr Dr. Lange in Gogolin zum Vorsitzenden des für den Gemeindebezirk Gogolin errichteten Gemeindevorstandes.

Bestellt der Militär-Anwärter Franz Schnawa in Gogolin zum Gemeindevorstandes für die Gemeinde Gogolin.

Groß-Strehlitz, den 4. Januar 1904.

Befähigt die Wahl des Bauers Anton Smandzich in Groß-Stanitz zum Gemeindevorstandes der Gemeinde Groß-Stanitz.

Befähigt der Gemeindevorstand Thomas Krawick in Groß-Stein als Gemeindevorstandes in Groß-Stein.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1904.

Der Königliche Landrat.
von Allen.

Schankmachung.

Der Einlieger Johann Przeszdym zu Deschowitz wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabsolgt noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schanklocale, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 7. October 1901 (Amtsblatt pro 1901 pag. 294) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Conzession zu gewärtigen.

Lechnig-Deschowitz, den 7. Januar 1904.

Der Amtsvorsteher.

Beilage

zu Stück 2 des „Groß-Strehliker Kreisblatt“
vom 15. Januar 1904.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlik leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche papilliarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Zinsen als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit einreten.
- III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit papilliarer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgehelt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel angelegt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentlichen Korporationen und öffentlichen Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.
 2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm., von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Moenstag, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Falls diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlik, den 11. Dezember 1903.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Bei dem Drochsenbesitzer Carl Klamm in Gogolin ist an einem Pferde die Räude festgestellt worden.
Gogolin, den 11. Januar 1904.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Nilotamm											per	per	per												
		Weizen		Kongel		Gerste		Hafer		Erbsen		Zweibohnen		Linsen	Mar-	Den	Stroh	Butter	Eier								
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.							
Groß-Strehlik am 5. Januar 1904.	Höchster	16	00	12	60	13	50	12	—	19	—	18	50	28	00	4	40	5	50	24	—	2	40	4	—		
	Niedrigster	14	00	11	—	11	20	10	60	17	50	16	25	26	50	4	—	5	00	21	00	—	2	20	3	60	
Hlei am 8. Januar 1904.	Höchster	16	00	13	—	14	—	12	20	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	5	50	24	—	2	50	4	40
	Niedrigster	14	00	11	20	11	20	10	80	—	—	—	—	—	—	—	—	4	00	5	00	21	—	2	40	4	00
Lehnitz am 12. Januar 1904.	Höchster	16	20	12	40	13	—	11	80	18	—	—	—	—	—	—	—	4	00	6	—	24	—	2	20	3	60
	Niedrigster	14	50	11	40	11	50	11	—	17	—	—	—	—	—	—	—	3	80	5	00	—	—	2	00	3	—

Anzeigen.

Alle gegen den Gemeindevorsteher **Jgnat Lippok zu Sucholohna** ausgesprochenen Beleidigungen und Vorwürfe erklären wir für unzutreffend und nehmen sie unter Bedauern zurück.
Groß-Strehlik im Januar 1904.

Jos. Gruschka I. Jos. Gruschka II.

Gesucht zum Antritt für 1. April

ein Schäfer
und ein Schäferknecht
Dom. Chorulla
bei Gogolin.



Das Glück einer Familie

beruht auf dem Wohlfinden der einzelnen Mitglieder. Zur Erhaltung der Gesundheit trägt Rathreiner's Malzkaffe viel bei. Für die Kinder ist er der beste Kaffee-Genuss, für die Erwachsenen ein ausgezeichnetes und gesunder Kaffee-Zusatz.

Eine der größten **Landwirtschaftlichen Maschinenfabriken**, deren Fabrikate in **Böhmischen** sehr gut eingeführt sind, nicht **nichtig**

Vertreter,

die mit den Herren Landwirten in direkter Verbindung stehen, allerwärts. — Personen, welche sich schon mit dem Verkauf von Locomotiven, landwirtschaftlichen Maschinen, Pflügen etc. beschäftigt haben, erhalten den Vorzug. Offerten unter **E. 61. an Haasenstein u. Vogler, A. G., Breslau.**

200 Mk. Belohnung.

In der Zeit vom 7. bis 10. Januar ist die hinter meiner Scheune stehende **Göpelmaschine** von böswilliger Hand vollständig verschlagen worden.

Die Belohnung sichere ich demjenigen zu, welcher mit den Tätern so nachhaft macht, daß die gerichtliche Bestrafung desselben erfolgen kann.

Jgnatz Lippok

Gemeindevorsteher Suhlona.

Auf Rittergut Oberwitz

sind die **Korbweiden** an der Oder zu verkaufen.

Meldungen bei Förster **Pratsch** zu **Oberwitz.**

Wolter's anerkannt vorzügliche

Brust-

und **Husten-Caramellen**

sind stets zu haben bei der

Apotheke in Weist.

Kohlen

auf **Abzahlung** liefert billigt

Philipp Porada

Gogolin.

Zur Ballaison

empfehle im Laufe dieser Woche in größter **Auswahl**

Kotillon-Orden

Kotillon-Mützen

Knallbonbons

Konfetti-Bomben

Konfetti-Würste

Luftschlangen, Schneebälle

Nebelhörner

Lufttrüffel mit Stimme

Kotillon-Touren

erhalten in **Auswahl** in kürzester Zeit bereit.

G. Hübner's

Kanzenhandlung.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Gogolin belegene, im Grundbuche von Gogolin Bd. VII. Blatt 281 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Brauereibesizers Martin Conzior in Gogolin eingetragene Grundstück

am **26. März 1904, Vormittags 9 Uhr**

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus einer Brauereibesitzung mit Wohnhaus und Acker Koziol 2 ha 55 a Flächeninhalt, 340 Tlr. Reinertrag, 4805 Mk. Nutzungswert und ist auf Artikel 230 der Grundsteuermutterrolle sowie unter Nr. 70 der Gebäudesteuerrolle verzeichnet. **Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 1903** in das Grundbuch eingetragen. — K/3. 9/03.

Amtsgericht Krappitz, 28. 12. 03.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in der Gemarkung Roswagde belegenen, im Grundbuche von Roswagde No. 23 auf den Namen des Müllers Paul Pogodzil und dessen Ehefrau Anna Pogodzil geb. Smiatek beide zu Roswagde eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag von dem Gläubiger zurück genommen ist. Der auf **den 28. Januar 1904, Vormittags 10 Uhr** bestimmte Versteigerungstermin fällt weg.

Amtsgericht Lechnitz, den 8. Januar 1904.

Einem hochgeehrten Publikum von Groß-Strehlitz und Umgegend die ergebensite Anzeige, daß ich hierelbst

Edke Neuring (Reichshalle)

ein

Colonialwaren- und Delikatesse-Geschäft

eröffnet habe.

Durch Lieferung nur guter Waren und aufmerksame Bedienung hoffe ich mir das Wohlwollen meiner werthen Kundschaft zu erhalten. Ich bitte mein neues Unternehmen gütigst zu unterstützen und zeichne

Hochachtungsvoll

Herrmann Polloczek.

Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres

Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.

Man verlange nur

„Pfeilring“ **Lanolin-Cream**

und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

